Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 Ausgegeben Danzig, den 11. August 1932

113

Verordnung

über die Außerkurssetzung der Danziger 5 und 10 Pfennigstücke.

Vom 10. 8. 1932.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 (G. Bl. 1923 S. 1303) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die 5 und 10 Pfennigstücke sind einzuziehen. Sie gelten ab 1. Oktober 1932 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die 5 und 10 Pfennigstücke werden bis zum 31. Dezember 1932 bei den Staatskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechselung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1932 in Kraft.

Danzig, den 10. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 8. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.